



FFW

Oberreichenbach e.V.

Vereinsatzung

§1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen: "Freiwillige Feuerwehr Oberreichenbach".
2. Er soll ins Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“.
3. Der Verein hat seinen Sitz in der Gemeinde Großhabersdorf.
4. Das Geschäftsjahr der „Freiwilligen Feuerwehr Oberreichenbach e.V.“ ist das Kalenderjahr.

§2

Vereinszweck

1. Der Zweck des Vereins ist die Unterstützung der kommunal unterhaltenen Freiwilligen Feuerwehr Oberreichenbach beim Brandschutz, technischer Hilfeleistung und weiteren Aufgaben.
Dies wird bewerkstelligt durch die Werbung von Einsatzkräften und Mitfinanzierung, Erhalt und Pflege von Einsatzmitteln.
Weiterer Vereinszweck ist die Förderung des kulturellen Lebens und des Heimatgedankens sowie Erhalt traditionellen Brauchtums in Oberreichenbach.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

§3

Mitglieder

1. Aktive Mitglieder:

Mitglieder der aktiven Feuerwehrdienstleistenden und Feuerwehranwärter der Freiwilligen Feuerwehr Oberreichenbach.

2. **Passive Mitglieder:**
Mitglieder, die am aktiven Dienst aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr teilnehmen können oder nach frühestens 25 Jahren aus dem aktiven Dienst ausscheiden, können passive Mitglieder werden.
3. **Ehrenmitglieder:**
Zu Ehrenmitgliedern, zu denen auch Ehrenkommandanten oder Ehreuvorsitzende gehören, können vereinsangehörige Personen ernannt werden, die sich als Feuerwehrdienstleistende oder auf sonstige Weise um das Feuerwehrwesen besondere Dienste erworben haben.
Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der erschienenen und abstimmenden Mitglieder.
4. **Vereinsjugend:**
Mitglieder, die aufgrund ihres Alters noch schulpflichtig sind bis zum ersten Schulabschluss oder einem Alter von einschließlich 16 Jahren, solange dieses sich noch nicht für eine Mitgliedschaft nach §3 Absatz 1 oder 5 entschieden hat.
Ist das Alter oder der erste Schulabschluss erreicht, muss das Mitglied entscheiden, ob es in die aktive oder fördernde Mitgliedschaft übertritt.
5. **Fördernde Mitglieder:**
Fördernde Mitglieder sind alle Mitglieder, die nicht unter §3 Absatz 1, 2, 3 oder 4 aufgeführt sind.
Sie unterstützen den Verein insbesondere durch besondere finanzielle Beiträge und Dienstleistungen bei Vereinstätigkeiten.

§4

Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Er ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe anzugeben.
Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch mindestens einen der gesetzlichen Vertreter zu stellen.
3. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zulässig. Er muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

4. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds.
5. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt.
Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.
Dem Betroffenen ist der Beschluss zum Antrag auf Ausschluss spätestens 1 Woche nach der Vorstandssitzung durch den Vorstand schriftlich mitzuteilen und unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich schriftlich oder persönlich gegenüber dem Vorstand zu rechtfertigen. Der Vorstand kann danach entscheiden, ob die Rechtfertigung einen Grund gibt, den Beschluss zum Antrag auf Ausschluss zurückzunehmen oder den Antrag auf Ausschluss bei der Mitgliederversammlung zu stellen.
6. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands aus der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung nicht zur Erfüllung seiner Beitragspflicht im Rückstand ist.
Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens 3 Monate vergangen sind. Dem Mitglied ist die Streichung schriftlich mitzuteilen.
7. Das ausgetretene, ausgeschlossene oder gestrichene Mitglied sowie das verstorbene / Angehörige eines verstorbenen Mitglieds haben keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.

§5

Mitgliedsbeiträge

Die Mitglieder haben Mitgliedsbeiträge in Geldbeiträgen zu leisten. Sie sind jährlich in voller Höhe bis zum 31. Dezember für das vergangenen / laufenden Jahres zu leisten, unabhängig vom Eintrittsdatum. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird durch den Vorstand festgelegt und von der Mitgliederversammlung genehmigt. Die Beitragshöhe ist im Versammlungsprotokoll zu protokollieren.

Die Beitragspflicht gilt für Mitglieder nach §3 Absatz 1 und 2 bis einschließlich zum 60. Lebensjahr und für Mitglieder nach §3 Absatz 5.

Mitglieder nach §3 Absatz 3 sind ab dem Jahr der Ernennung und Mitglieder nach §3 Absatz 4 sind grundsätzlich beitragsbefreit.

§6

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand, der Vereinsausschuss und die Mitgliederversammlung. Die Mitglieder des Vereinsausschusses beruft bei Bedarf der Vorstand. Der Vereinsausschuss wird vom Vorstand bei besonderen Anlässen gebildet und handelt weitestgehend unabhängig vom Vorstand (z.B. Feuerwehrfest, etc.). Der Vereinsausschuss stimmt sich mit dem Vorstand, insbesondere dem Kassenswart ab und wird erst nach Ende des Auftrages aufgelöst.

§7 **Vorstand**

1. Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem Schriftführer
 - d) dem Kassenswart
 - e) bis zu vier Beisitzer
 - f) dem Kommandanten der freiwilligen Feuerwehr, soweit er dem Verein angehört
 - g) dem stellvertretenden Kommandanten, soweit er dem Verein angehört

2. Die unter §7 Absatz 1 a) bis 1 e) genannten Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Wahlperiode sollte der gleichen Periode wie der kommunalen Kommandantenwahl entsprechen.
Eine Änderung der Wahlperiode kann durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden.
Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.

3. Die unter §7 Absatz 1 f) und g) genannten Ämter dürfen gleichzeitig ein Amt aus §7 Absatz 1 a) bis d) begleiten, wobei bei Abstimmungen trotzdem nur 1 Stimme zählt. Die Wahl der beiden Ämter §7 Absatz 1 f) und g) werden nach den Regeln der Kommune gewählt.

4. Das Mindestalter für die Ämter §7 Absatz 1 a), b) und d) ist 18 Jahre. Die Ämter §7 Absatz 1 c) und e) dürfen durch Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr begleitet werden.

5. Außer durch Tod erlischt das Amt eines Vorstandsmitglieds mit dem Ausschluss aus dem Verein, durch Amtsenthebung und Rücktritt. Die Mitgliederversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne Mitglieder ihres Amtes entheben. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit ihren Rücktritt erklären.
Das Mitglied hat alle amtsbezogenen Daten an den Nachfolger zu übergeben und trägt bis zur ordentlichen Übergabe alle rechtlichen Folgen seines Amtes.

6. Nach einem unter §7 Absatz 4 genannten Punkt kann der Vorstand festlegen, ob er nur das unter §7 Absatz 1 a) bis d) fehlende Amt oder der gesamte Vorstand neu gewählt wird. Bei mehr als 1 unter §7 Absatz 1 a) bis d) fehlendem Amt ist eine vollständige Neuwahl durchzuführen.
Die Wahlperiode kann in diesem Fall durch den Vorstand geändert werden.
Die Neuwahl ist innerhalb 1 Monats durchzuführen.
7. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des §26 BGB vertreten vom 1. Vorsitzenden und 2. Vorsitzenden. Beide vertreten den Verein gemeinsam.

§8

Zuständigkeit des Vorstands

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch diese Satzung anderen Vereinsorganen vorbehalten sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
 - b) Einberufung der Mitgliederversammlung
 - c) Verwaltung des Vereinsvermögens
 - d) Erstellung des Jahres- und Kassenberichts
 - e) Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Vereinsmitgliedern
 - f) Beschlussfassung über Ehrungen und Vorschläge für Ehrenmitgliedschaften
 - g) Vorbereitung und Gestaltung von Veranstaltungen
2. Rechtsgeschäfte mit einem Betrag über € 500,00 sind für den Verein nur verbindlich, wenn der Vorstand zugestimmt hat.

§9

Sitzung des Vorstands

1. Für die Sitzung des Vorstands sind die Mitglieder vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder ein von ihm beauftragtes Vorstandsmitglied rechtzeitig, jedoch mindestens 3 Tage vorher einzuladen. Einer im Kalender festgelegten Sitzung bedarf keiner Einladung. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. die des Sitzung leitenden

Vorstandsmitglieds.

2. Die Sitzung des Vorstandes wird vom Vorsitzenden geleitet. Der Vorsitzende kann jedoch die Sitzung an ein anderes Vorstandsmitglied übertragen.
3. Über die Sitzung des Vorstands ist ein Protokoll aufzunehmen. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

§10

Kassenführung

1. Die zur Erreichung des Vereinszwecks notwendigen Mittel werden insbesondere aus Beiträgen und Spenden aufgebracht. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
2. Der Kassenwart hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen. Außerdem sollte er seine Belege so zeichnen, dass sie im Kassenbuch genau vermerkt und leicht zu erfassen sind.
3. Die Jahresrechnung ist von zwei Kassenprüfern, die zeitgleich mit dem Vorstand gewählt werden, rechtzeitig vor der Mitgliederversammlung zu prüfen. Sie ist der Mitgliederversammlung mindestens jährlich und bei jeder Neuwahl zur Genehmigung vorzulegen.
Das Mindestalter der Kassenprüfer ist das vollendete 18. Lebensjahr.

§11

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig:
 - a) Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts
 - b) Genehmigung der Jahresrechnung
 - c) Entlastung des Vorstands
 - d) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge
 - e) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands und der Kassenprüfer
 - f) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
 - g) Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern
 - h) Entheben des Vorstandes oder einzelner Vorstandsmitglieder aus Ihrem Amt

- i) Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - k) Festsetzung der Wahlperiode
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 1/10 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
 3. Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich, unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
 4. Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende. Sollten beide nicht anwesend sein wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt. Soweit der Schriftführer nicht anwesend ist wird auch dieser von der Mitgliederversammlung bestimmt.
 5. Jedes Mitglied kann bis spätestens 10 Tage vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Versammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

§12

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung ist jedes Mitglied nach §3 ab dem vollendeten 16. Lebensjahr stimmberechtigt. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung, wenn mindestens $\frac{1}{4}$ der Vereinsmitglieder erschienen ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorsitzende verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig.
2. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen erforderlich.
3. Die Abstimmung wird für §7 Absatz 1a) bis d) geheim durchgeführt. Die Abstimmung für §7 Absatz 1e) setzt der Versammlungsleiter fest, sie muss jedoch geheim durchgeführt werden, wenn dies beantragt wird.
4. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das mindestens vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder,

die Person des Versammlungsleiters, die Tagesordnung, die Beschlüsse, die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten.

5. Die Mitgliederversammlung hat mindestens jährlich und bei jeder Neuwahl die Genehmigung des Kassenbuches und die Entlastung des Vorstands zu entscheiden.

§13 **Ehrungen**

1. An Mitgliedern, die sich im Feuerwehrdienst oder auf andere Weise besondere Verdienste um das Feuerwehrwesen erworben haben, kann
 - a) eine besondere Auszeichnung des Vereins verliehen werden
 - b) die Ehrenmitgliedschaft des Vereins verliehen werden
2. Auszeichnungen und Geschenke werden durch den Vorstand festgelegt und im Protokoll der Sitzung zu protokollieren.

§14 **Auflösung**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
3. Bei Auflösung des Vereines wickeln die Mitglieder des Vorstands die verbleibenden Vereinsgeschäfte ab.
4. Bei Auflösung des Vereins, Entzugs der Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person öffentlichen Rechts oder steuerbegünstigten Körperschaft mit zweckgebundener Verwendung.
Die juristische Person öffentlichen Rechts oder die steuerbegünstigte Körperschaft werden durch den Vorstand bestimmt.
5. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§16
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung, d.h. am 23.02.2018 durch Beschluss der Mitgliederversammlung in Kraft.

Oberreichenbach, den _____

1. Vorsitzender _____

2. Vorsitzender _____

Kassier _____

Schriftführer _____

1. Kommandant _____

2. Kommandant _____

4 Beisitzer _____

"Gott zur Ehr, dem nächsten zur Wehr."